



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 28. November 1969

Teil I Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
20.11. 69	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger	1..... 239
20.11. 69	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zum Entwurf des Gesetzes über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik und über die öffentliche Diskussion zum Gesetzentwurf	244
20.11.69	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Zuständigkeit der Kreisgerichte Suhl und Neubrandenburg	245

**Erlaß
des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bearbeitung
der Eingaben der Bürger**

vom 20. November 1969

Die Verwirklichung der sozialistischen Verfassung erfordert die aktive Wahrnehmung des Rechts der Bürger auf umfassende Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens des sozialistischen Staates sowie das noch engere und vertrauensvolle Zusammenwirken der Bürger und ihrer Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die strikte Wahrung der verfassungsmäßig garantierten Rechte der Bürger und ihrer Gemeinschaften sowie die gründliche Prüfung und sorgfältige Bearbeitung ihrer Eingaben sind Verfassungsgebot für alle Staats- und Wirtschaftsorgane. Die Leiter und Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, über die Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden der Bürger schnell, unbürokratisch und gerecht zu entscheiden. Sie arbeiten dabei eng mit den Bürgern und ihren Gemeinschaften zusammen.

Den Grundsätzen sozialistischer staatlicher Leitung und sozialistischer Demokratie entspricht es, daß Eingaben bei denjenigen Staats- und Wirtschaftsorganen eingereicht, bearbeitet und entschieden werden, die dafür gemäß der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen sachlich zuständig sind.

Die bisherige Arbeit mit den Eingaben hat wesentlich zur Festigung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat und zur Entwicklung ihrer staatsbürgerlichen Aktivität beigetragen. In Weiterführung dieser bewährten Grundsätze beschließt der Staatsrat:

Abschnitt I

Grundsätze

§ 1

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich mit Eingaben an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten sowie alle Staats- und Wirtschaftsorgane, sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen zu wenden. Dieses Recht steht auch den gesellschaftlichen Organisationen und den Gemeinschaften der Bürger zu.

(2) Keinem Bürger darf auf Grund seiner Eingabe ein Nachteil entstehen. Gleiches gilt für die gesellschaftlichen Organisationen und Gemeinschaften der Bürger.

§ 2

(1) Eingaben sind Vorschläge, Hinweise, Anliegen oder Beschwerden der Bürger, gesellschaftlichen Organisationen und der Gemeinschaften der Bürger an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten sowie an die Staats- und Wirtschaftsorgane, sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen. Sie können schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

(2) Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden, die in öffentlichen Versammlungen, Presse, Funk und Fernsehen vorgebracht werden, sind wie Eingaben zu behandeln, sobald sie zur Kenntnis der Staats- und Wirtschaftsorgane, sozialistischen Betriebe, Kombinate und staatlichen Einrichtungen gelangen.

(3) Die in Rechtsvorschriften vorgesehenen Rechtsmittel sind keine Eingaben im Sinne dieses Erlasses. Gleiches gilt für Neuerervorschläge und Anträge, deren Bearbeitung durch besondere Rechtsvorschriften geregelt ist.